



PASSAU
Leben an drei Flüssen

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Passau

§ 1

Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in folgende Abteilungen:

- (1) Musikalische Grundfächer
- (2) Instrumental- und Vokalunterricht
- (3) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- (4) Förderklasse

§ 2

Musikalische Grundfächer

Die Musikalischen Grundfächer umfassen die „Musikalische Früherziehung“ und die „Musikalische Grundausbildung“.

§ 3

Instrumental- und Vokalunterricht

Instrumental- und Vokalfächer stehen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Die Ausbildung erfolgt in Gruppen- und Einzelunterricht in Streich-, Zupf-, Blas-, Schlag- und Tasteninstrumenten sowie Gesang nach den einschlägigen Lehrplänen.

§ 4

Ensemble und Ergänzungsfächer

- (1) Die Musikschule bietet im Rahmen der Ensemblefächer die Möglichkeit zum Singen und Musizieren mit anderen – im Chor, in der Volksmusik, in der Kammermusik, im Orchester und in Spielkreisen.
- (2) Im Rahmen der Ergänzungsfächer steht Theorie- und Gehörbildungsunterricht zur Verfügung.

§ 5

Förderklasse

Besonders Begabte können in die Förderklasse aufgenommen werden.

§ 6

Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 7

Unterrichtsdauer

- (1) Die Unterrichtszeiten werden innerhalb der Möglichkeit der Musikschule nach fachlichen Erfordernissen zugeteilt.
- (2) Es werden Unterrichtsstunden zu 30 Minuten und zu 45 Minuten erteilt.

§ 8

Anmeldung / Gebühren

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern hat die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Unterrichts wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 9

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 01. Juli schriftlich zugehen.
Erfolgt bis 01. Juli des jeweiligen Schuljahres keine schriftliche Kündigung, verlängert sich der Unterrichtsvertrag um ein Jahr.
- (2) Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- (3) Während des Schuljahres kann der Schüler nur im Einvernehmen mit der Musikschulleitung aus der Musikschule ausscheiden
- (4) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlussgründe sind beispielsweise mangelnde Disziplin oder erheblicher Zahlungsverzug.

§ 10

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Disziplin können folgende Maßnahmen getroffen werden:
 1. Ermahnung durch die jeweiligen Lehrkräfte
 2. Ermahnung durch die Schulleitung
 3. Androhung des Ausschlusses durch die Schulleitung
 4. Gänzlicher oder teilweiser Ausschluss durch die Schulleitung
- (2) Soweit dies nicht wegen der Dringlichkeit oder der Schwere der Verstöße unangebracht ist, sollen die Disziplinarmaßnahmen der Reihenfolge nach angewendet werden.

§ 11

Verhinderung

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Kann ein Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 12

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei Ausfällen, die aus berechtigtem Anlass ausdrücklich von der Musikschule angeordnet wurden.

§ 13

Veranstaltungen/Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Die Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.)

§ 14

Instrumente

Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen Gebühr ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.